## Begründung

## Groß Flottbek 1

vom d1. 916- 1963

Der Bebauungsplan ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 677) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seit 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

## III

Im Plangebiet befindet sich eine einheitlich gestaltete zweigeschossige Reihenhausbebauung aus den Nachkriegsjahren.

Durch den Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung im Plangebiet gesichert werden.

Die Ausweisung der vorhandenen privaten Zugänge im Sinne des  $\S$  24 Baupolizeiverordnung als Wegeflächen ändert den bestehenden Rechtszustand nicht; sie stellt keine Widmung dar.

ΙV

Das Flangebiet ist etwa 27 200 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 1 820 qm und für Bahnanlagen etwa 2 500 qm benötigt.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teiles enteignet werden.